

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

Gültig ab 01. Juni 2007

### 1. Anwendbarkeit der allgemeinen Einkaufsbedingungen

- 1.1 Die vorliegenden Einkaufsbedingungen stellen einen integralen Bestandteil eines jeden, im Rahmen des Handelsverkehrs geschlossenen Vertrages dar.
- 1.2 Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen gelten unter Ausschluss aller entgegenstehenden, abweichenden oder ergänzenden Bedingungen der Lieferanten. Dies gilt auch in dem Fall, in dem der Lieferant zu erkennen gibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.

### 2. Rechtsverbindlichkeit der Aufträge

Ein mit uns geschlossener Vertrag bedarf der Schriftform und ist vom Lieferanten zu bestätigen.

### 3. Preise und Zahlungsweise

Die vereinbarten Preise gelten DDP einschließlich aller Kosten, die in Zusammenhang mit der Lieferung, angemessener Verpackung, gegebenenfalls notwendiger Bescheinigungen etc. anfallen excl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung der Rechnungsbeträge innerhalb von 60 Tagen netto nach Wareneingang, erfüllen der Dienstleistung und/oder korrekte Rechnungserhalt.

### 4. Lieferzeit und Lieferung

- 4.1 Die Lieferung hat zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Liefertermin DDP zu erfolgen. Die Auftrags-\ Bestellnummer ist auf allen Schriftstücken, Lieferscheinen und Rechnungen anzugeben. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.
- 4.2 Mit Überschreitung des vereinbarten Liefertermins befindet sich der Lieferant in Lieferverzug. Wir behalten uns vor, dann vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 4.3 Bei Lieferungsunterbrechung infolge unvorhersehbarer Ereignisse wie z. B. höherer Gewalt, behalten wir uns vor, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

### 5. Teillieferungen

Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung gestattet.

### 6. Übergang von Gefahr und Eigentum

- 6.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, geht das Eigentum an allen, von dem Lieferanten an uns gelieferten Waren nach schriftlicher Empfangsbestätigung durch uns in unser Eigentum über.
- 6.2 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung der Ware trägt bis zu ihrem Eintreffen an die Lieferadresse der Lieferant. Die Lieferadresse ist der Erfüllungsort.

- 6.3 Sofern die gelieferten Waren einen Mangel aufweisen, sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern. In diesem Fall geht die Gefahr nicht auf uns über.

### 7. Verpackung und Transport

Wenn nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren in handelsüblicher Weise zu verpacken, einzulagern und zu transportieren.

### 8. Qualitätsgarantie

Der Lieferant garantiert, daß die zu liefernden Waren und Dienstleistungen den gestellten Spezifikationen, zugesicherten Eigenschaften und Voraussetzungen entsprechen und keine Rechtsmängel aufweisen. Falls hinsichtlich dieses Punktes keine expliziten Vereinbarungen getroffen worden sind, gelten die handelsüblichen Spezifikationen, Eigenschaften und Voraussetzungen. Außerdem müssen die betreffenden Waren zum Zeitpunkt der Lieferung den nationalen Gesetzen und Vorschriften des Empfängerlandes entsprechen.

### 9. Qualitätsmängel \ Gewährleistung

- 9.1 Die Gewährleistungszeit beträgt mindestens 12 Monate und beginnt mit Übergang des Eigentums.
- 9.2 Hinsichtlich der innerhalb des Gewährleistungszeitraums aufgetretenen Mängel können wir den Preis angemessen mindern; die Wandlung erklären; kostenlose Nachbesserung; oder Lieferung fehlerfreien Ersatzes verlangen (wobei der Lieferant zum Ersatz aller dafür erforderlichen oder damit zusammenhängenden Aufwendungen verpflichtet ist); auf Kosten des Lieferanten den mangelhaften Liefergegenstand selbst instand setzen oder gegen einen anderweitig geschaffenen Ersatz auswechseln, sofern besondere Eilbedürftigkeit (z.B. Gefahr im Verzug) besteht und der Lieferant selbst dem entsprechenden Verlangen von uns wahlweise oder, soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, nebeneinander geltend gemacht werden.
- 9.3 Die Gewährleistungsfrist läuft nicht während der Dauer einer Nachbesserung. Die Lieferung von Ersatzware bringt eine neue Gewährleistungsfrist zum Laufen. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen ist gehemmt, solange nach rechtzeitiger Mängelrüge durch uns der Lieferant nicht schriftlich die Mängelrüge endgültig zurückgewiesen oder den Mangel für beseitigt erklärt hat
- 9.4 Die Annahme der Lieferung und Zahlung gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung.
- 9.5 Falls nur ein Teil der Waren mangelhaft ist und nach Auffassung von uns aufgrund dieser Tatsache der andere Teil der Warengesamtmenge unbrauchbar bzw. für uns nicht mehr von Interesse ist, sind wir dazu berechtigt, die gesamte Lieferung an den Lieferanten zu retournieren und eine neue Lieferung zu verlangen, wobei diese Bestimmungen die Geltung aller anderen, in den vorhergehenden Absätzen dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen unberührt lässt.



## **10. Haftung**

- 10.1 Soweit der Lieferant einen (Produkt)schaden zu vertreten hat, stellt er uns von den deliktischen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
- 10.2 Darüber hinaus haftet der Lieferant für alle Schäden, die durch den Lieferanten, sein Personal oder von ihm eingeschaltete Personen und Gesellschaften und \ oder aufgrund von Mängeln der von ihm gelieferten und zu liefernden Waren und/oder Dienstleistungen verursacht werden.

## **11. Geheimhaltungspflicht**

Der Lieferant und seine Erfüllungsgehilfen sind dazu verpflichtet, alle Informationen, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung durch uns zur Kenntnis gelangen, geheimzuhalten.

## **12. Übertragung der Erfüllung von Vertragspflichten**

Ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von uns ist es dem Lieferanten untersagt, zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung der vertraglich begründeten Pflichten Dritte einzuschalten.

## **13. Anwendbares Recht**

Für die gesamte Beziehung der Parteien gilt das Recht des Orts wo die Lieferung Platz findet.

## **14. Gerichtsstand**

Mit Ausnahme des Falles, daß wir einem anderen Zuständigen Gericht den Vorzug einräumen, ist der Gerichtsstand für alle aufgrund des betreffenden Vertrages zwischen den Parteien entstehenden Differenzen und Streitigkeiten der Ort des Käufers.

